

# Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

---

Nr. 13

Ausgabetag:

18. Jahrgang

10.09.2010

---

## Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung über die Feststellung des Planes der Fa. DK Sand und Kies GmbH zur Herstellung eines Gewässers „Abgrabung Kleine Issele“ 2
2. Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen nach dem Straßen und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen 4
3. Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln  
hier: Kiepenkerlstraße, Hasseler Paß, Am Wegehaspel, Rickelsweg 8
4. Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2011/2012 12

---

**Herausgeber:** Stadt Hamminkeln \* Der Bürgermeister \* Rathaus \* Brüner Straße 9 \* 46499 Hamminkeln

**Erscheinungsweise:** Nach Bedarf

**Bezug:** Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter [www.hamminkeln.de](http://www.hamminkeln.de) (Politik – Aktuelles)

**Druck:** Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht



**Bekanntmachung  
über die Feststellung des Planes  
der Fa. DK Sand und Kies GmbH  
zur Herstellung eines Gewässers  
„Abgrabung Kleine Issel“**

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 21.12.1976 in der Fassung vom 13.07.1999 (GV NW S. 391) wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Plan der Firma DK Sand und Kies GmbH, Flesgentor 1, 46483 Wesel, zur Herstellung eines Gewässers durch Abgrabung auf den Grundstücken Gemarkung

Dingden

Flur 14

Flurstücke 43 tlw., 69 tlw., 72, 73, 79, 80 tlw.

Flur 15

Flurstücke 19 tlw. 38, 39, 40, 41, 42, 53, 87 tlw.

Loikum

Flur 2

Flurstücke 26 tlw., 27, 28 tlw., 61 tlw.

Flur 6

Flurstücke 64, 65, 103 tlw.

**(„Abgrabung Kleine Issel“)**

gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2528) in Verbindung mit den §§ 100, 104, 152 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 25.06.1995 (GV NW S. 488/SGV NW 77) - jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung - durch den Landrat des Kreises Wesel festgestellt worden ist.

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit der Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegt bei der Stadtverwaltung Hamminkeln, Zimmer 206, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, für die Dauer von 2 Wochen, d.h. vom

**20. September 2010 bis 04. Oktober 2010**

einschließlich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, d.h. auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung erhalten haben, als zugestellt.

Wesel, 24. August 2010

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachgruppe Wasser- und Abfallwirtschaft  
Im Auftrag

gez. Brands

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**W i d m u n g**

Die nachstehend genannten Straßen, Wege und Plätze werden gem. §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. 1995 S. 1028/ SGV NRW 91) in der zur Zeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

**I. Erschließungsstraßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verkehrsfunktion
1.	<b>Neuhardenbergstraße</b> Gemarkung Hamminkeln, Flur 14, Flurstück 860, Flurstück 887 ohne Teilstück „2“ und von Flurstück 885 nur Teilstück „3“ (Teilstücke siehe Anlage Plan Nr. I)	Anliegerstraße

**II. Sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 4 Nr. 3 StrWG NW)**

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verkehrsfunktion
1.	<b>Weg Neuhardenbergstraße</b> Gemarkung Hamminkeln, Flur 14, Flurstück 859	Fuß- und Radweg
2.	<b>Weg Neuhardenbergstraße</b> Gemarkung Hamminkeln, Flur 14, Flurstück 861	Fuß- und Radweg
3.	<b>Weg Neuhardenbergstraße</b> Gemarkung Hamminkeln, Flur 14, Flurstück 689 ohne die im Plan Nr. II markierte Grünfläche	Fußweg

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

4. **Weg Neuhardenbergstraße / Diersfordter Straße** Fußweg  
Gemarkung Hamminkeln, Flur 14, Flurstück 886  
und Flurstück 887 nur Teilstück „2“  
(Teilstück siehe Anlage Plan Nr. I)
5. **Weg Neuhardenbergstraße / Diersfordter Straße** Fußweg  
Gemarkung Hamminkeln, Flur 14, Flurstück 885  
nur Teilstück „1“ (Teilstück siehe Anlage Plan Nr. I)

Die Teilstücke der gewidmeten Flächen zu I. 1. und zu II. 3. – 5. sind in den beiliegenden Lageplänen Plan Nr. I und Nr. II gekennzeichnet.  
Die Stadt ist Eigentümerin der Flächen.

**Widmungsbeschränkungen**

Auf den unter Nr. II. 1.-5. bezeichneten Wegen ist nur Straßenverkehr entsprechend der jeweiligen Verkehrsfunktion zulässig.

Mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb, also vor Ablauf, der Frist eingeht.

Hamminkeln, 19.08.2010

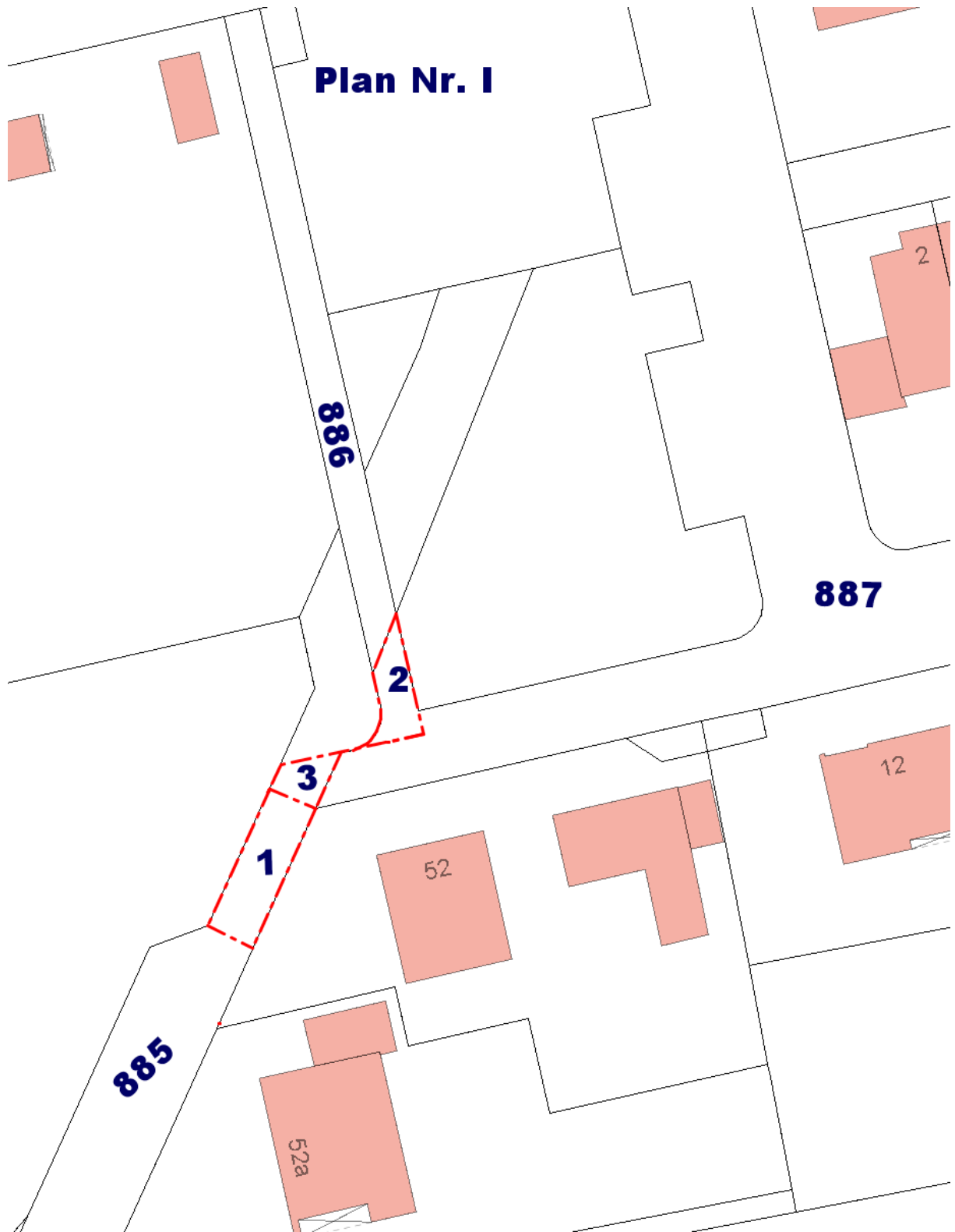
Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Schlierf

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

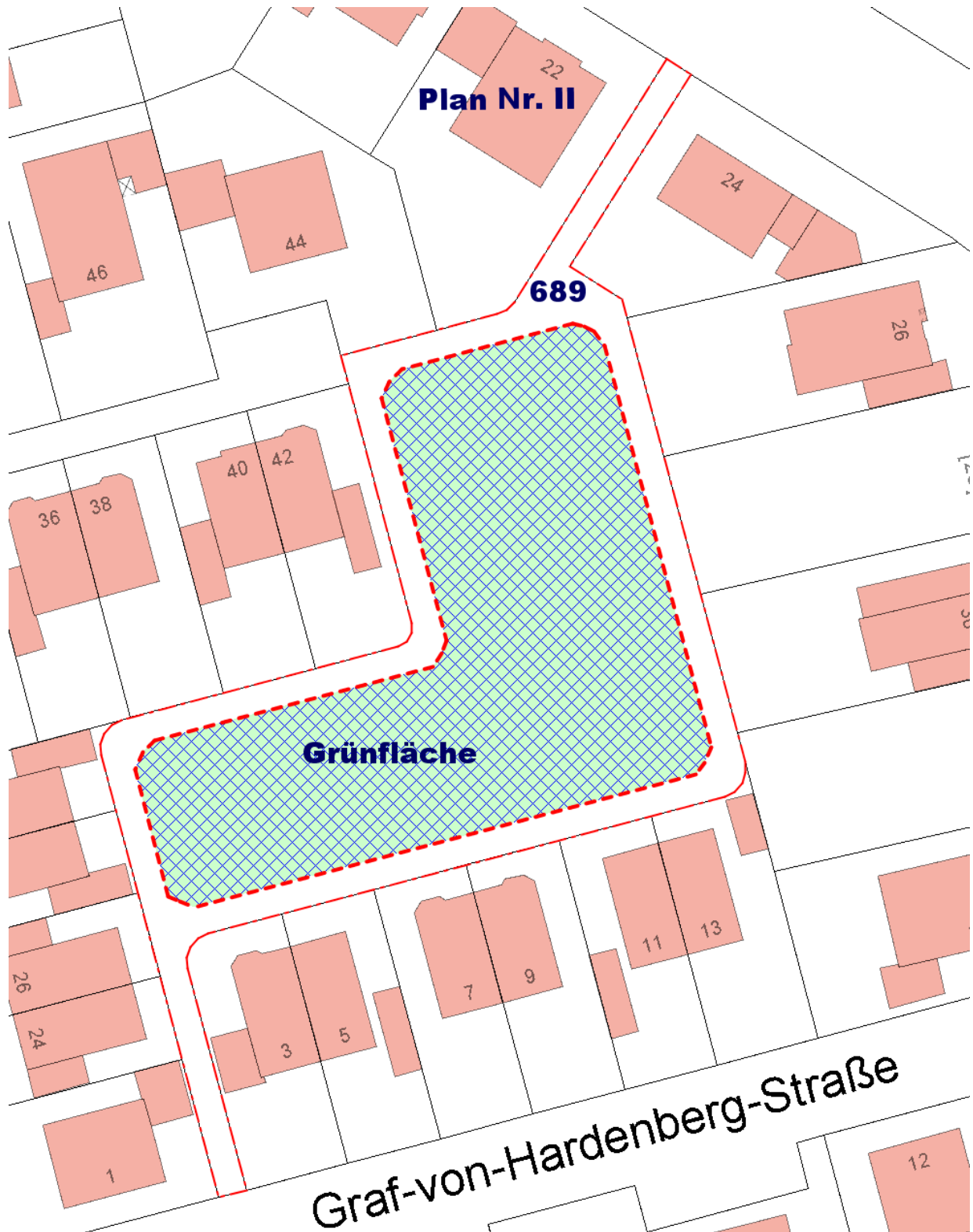
---



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

**Erweiterung des öffentlichen Kanalnetzes der Stadt Hamminkeln  
hier: Kiepenkerlstraße, Hasseler Paß, Am Wegehaspel, Rickelsweg**

Die Stadt Hamminkeln gibt gemäß § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Hamminkeln vom 07.01.2004 hiermit öffentlich bekannt, dass in den nachfolgenden angeführten Straßen/Bereichen :

1. Trennverfahren - Die Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erfolgt in getrennten voneinander unabhängigen Kanalleitungen :  
Kiepenkerlstraße, Hasseler Paß, Am Wegehaspel (siehe Abb. I)
2. Schmutzwasserkanalisation - Die Ableitung von Schmutzwasser erfolgt in einer unabhängigen Kanalleitung :  
Rickelsweg (siehe Abb. II)

verlegt wurden.

Durch diese Erweiterung des öffentlichen Entwässerungsnetzes sind die angrenzenden bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke an den Abwasserkanal anschließbar. Von den Grundstücken sind die anfallenden häuslichen und betrieblichen Abwässer sowie bei Gliederungspunkt (1) auch das anfallende Niederschlagswasser einzuleiten.

Anschlussberechtigt sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke.

Jeder Anschlussberechtigte ist nach § 9 Abs. 1 der Entwässerungssatzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschluss der bebauten Grundstücke an den o.a. Straßen ist innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung herzustellen. Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses ist der Stadt anzuzeigen.



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Mit dem Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage entsteht nach § 9 Abs. 2 der Entwässerungssatzung die Verpflichtung, die gesamten auf dem Grundstück anfallenden häuslichen und betrieblichen

gem. § 9 Abs. 4 der Entwässerungssatzung, vorbehaltlich der Einschränkungen in der Entwässerungssatzung, in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Hamminkeln, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, einzulegen.

Hamminkeln, 26.08.2010

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

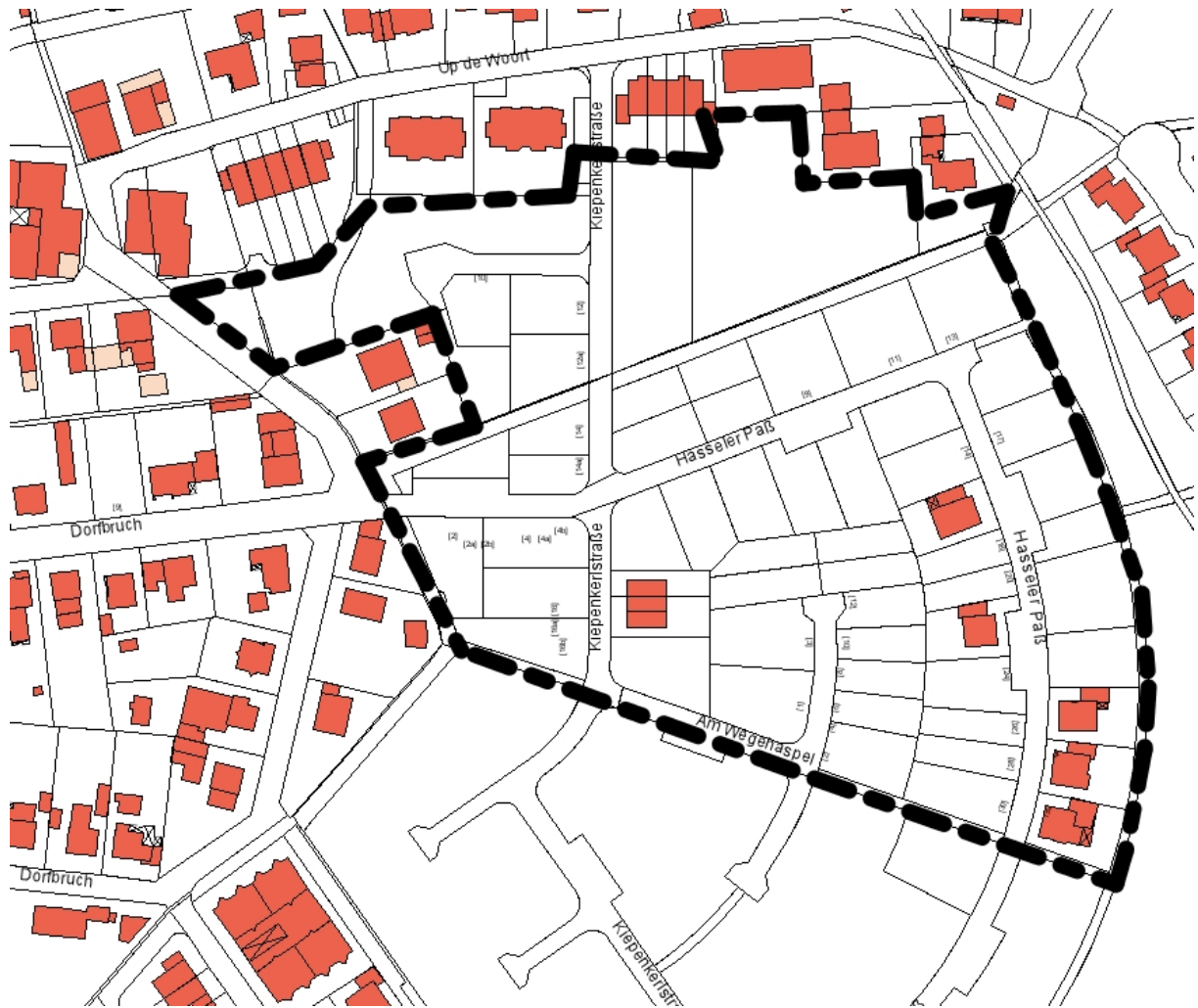
Schlierf

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Abb. I :



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Abb. II :



---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**


---

**Anmeldung der Schulneulinge in den Grundschulen der  
Stadt Hamminkeln für das Schuljahr 2011 / 2012**

Zu Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollendet haben und keine Schule besuchen. Kinder, die nach dem 30. September 2011 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres 2011 / 2012 in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche Schulfähigkeit besitzen.

Alle früher geborenen Kinder, die aus irgendeinem Grund bisher noch nicht eingeschult wurden, sind ebenfalls anzumelden. Die 2010 zurückgestellten Kinder sind erneut anzumelden.

Die Schulneulinge sind zu den nachfolgend aufgeführten Terminen anzumelden:

**Kath. Grundschule Dingden, Ludgerischule, Weberstraße 24**

Mittwoch, 06. Oktober 2010 08.00 -13.00 Uhr + 14.00 –15.30 Uhr

**Schulverbund der städt. Gemeinschaftsgrundschule Hamminkeln,  
Bislicher Straße 1 (Hauptstandort)**

Montag, 04. Oktober 2010 09.30 – 12.30 Uhr + 15.00 -18.00 Uhr

Dienstag, 05. Oktober 2010 09.00 – 12.00 Uhr

**mit**

**Teilstandort Ringenberg, Wolfsdeich 10**

Freitag, 08. Oktober 2010 09.00 -12.00 Uhr

**Gemeinschaftsgrundschule Loikum / Wertherbruch, Schulstraße 10**

Dienstag, 28. September 2010 10.00 - 13.00 Uhr

**Gemeinschaftsgrundschule Mehrhoog, Vorthuiyser Weg 17**

Donnerstag, 07. Oktober 2010 08.30 – 12.00 Uhr + 14.00 -18.00 Uhr

---

**Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln**

---

Zur Anmeldung sind die Eltern, Vormünder oder Pfleger verpflichtet. Die Anmeldungen sind bei dem/r Schulleiter/in persönlich vorzunehmen. Zur Anmeldung soll das einzuschulende Kind vorgestellt werden.

Außerdem ist das Stammbuch der Familie vorzulegen.

Anträge auf Zurückstellung aus erheblichen gesundheitlichen Gründen oder vorzeitige Einschulung von Kindern können bei dem/r zuständigen Schulleiter/in schriftlich gestellt werden.

Hamminkeln, 06.09.2010

Stadt Hamminkeln  
Der Bürgermeister

Schlierf